

# Neues Gemeindegesetz / Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) - Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>FÜR DIE EILIGE LESERSCHAFT</b> .....	2
<b>ANTRAG</b> .....	2
<b>BELEUCHTENDER BERICHT</b> .....	2
1 Ausgangslage / Absicht .....	2
2 Grundsätzliche Überlegungen .....	2
3 Neuregelung für die Gemeinde Langnau am Albis (Verordnung) .....	3
4 Schlussbemerkungen .....	3
5 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	4

## Anhänge

I	Verordnung über den Mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung	5
II	Finanzpolitische Zielsetzungen	6
III	Berechnung Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung	7



## **FÜR DIE EILIGE LESERSCHAFT**

Die in den Grundzügen festgelegten neuen gesetzlichen Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt des Budgets verlangen von den Gemeinden eine individuelle Regelung. Die Gemeinde Langnau am Albis sieht vor, diese neuen Anforderungen mit dem Ausgleich der Erfolgsrechnung über acht Jahre (drei Abschluss-, zwei Budget und drei Planjahre) und der Festlegung einer Abweitungstoleranz (Bandbreite zweckfreies Eigenkapital in einer Bandbreite von +/- 10 Mio. Franken des Standes per 1. Januar 2019) umzusetzen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Es wird eine Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis erlassen.
2. Die Verordnung tritt mit der Budgetierung 2020 in Kraft.

## **BELEUCHTENDER BERICHT**

### **1 Ausgangslage / Absicht**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Neben weiteren Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht (Beschränkung des Aufwandüberschusses, Vorgaben bei einem Finanzfehlbetrag, Informationspflicht) sieht dieses Gesetz in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt des Budgets vor. Die Gemeinden müssen den in den Grundzügen festgelegten mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben in Bezug auf die Frist, die Periode und den Gegenstand legen die Gemeinden selber fest. Ergänzend können die Gemeinden weitere finanzpolitische Überlegungen in die Festlegung des mittelfristigen Ausgleichs einbeziehen. Die Überprüfung und Offenlegung der Regelung erfolgt im Rahmen des Budgets. Bei der Jahresrechnung ist die Offenlegung vorgeschrieben.

Damit der mittelfristige Ausgleich im Zeitpunkt des Budgets für das Budgetorgan verbindlich ist, soll die Ausgestaltung in der Gemeindeordnung oder, wie mit diesem Geschäft beantragt, in einem Gemeindeerlass beschlossen werden. Mit diesem Vorgehen bestimmen die Stimmberechtigten über einen wesentlichen Grundsatz des Finanzhaushalts.

### **2 Grundsätzliche Überlegungen**

Mit der Pflicht zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets wird bezweckt, den Haushalt über eine bestimmte Frist hinweg im Gleichgewicht zu halten. Um dies zu erreichen, müssen in der gewählten Frist auftretende Aufwandüberschüsse in anderen Jahren durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden.

Bei der Definition der Frist wird von einer Zeitspanne von vier bis acht Jahren ausgegangen. Mit der Periode wird festgelegt, ob sich die Frist nur auf abgeschlossene Rechnungsjahre beziehen soll oder ob auch Budget- und Planjahre in die Betrachtung miteinbezogen werden bzw. ob allenfalls eine Mischform als sinnvoll erachtet wird. Je mehr die Betrachtung vergangenheitsorientiert ist, desto weniger Handlungsspielraum besteht. Hingegen vergrössert sich der Handlungsspielraum beim Einbezug von Planjahren. Weiter ist zu entscheiden, welcher Gegenstand (Ergebnis der Erfolgsrechnung) im mittelfristigen Ausgleich des Budgets für die entsprechenden Jahre zu berücksichtigen ist.

Sollen Aufwandüberschüsse mittelfristig zwingend über Ertragsüberschüsse kompensiert werden, führt diese Regelung dazu, dass die Finanzlage der Gemeinde auf den zufälligen Umstellungszeitpunkt eingefroren wird. Dieser (ungewollte) Umstand kann abgeschwächt werden, indem weitere finanzpolitische Überlegungen in die Regelung einfließen. Mit einer solchen Zusatzregelung soll auch vermieden werden, dass mit zu optimistischen Einschätzungen der Planjahre das Ziel des mittelfristigen Budgetausgleichs zu positiv dargestellt wird.

### 3 Neuregelung für die Gemeinde Langnau am Albis (Verordnung)

Die Regelung für die Gemeinde Langnau am Albis wird in der Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt des Budgets (siehe Anhang I) getroffen. Die Festlegung beruht auf den folgenden Überlegungen:

Art.	Wortlaut	Kommentar
1	Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden drei Abschluss-, zwei Budget und drei Planjahre berücksichtigt.	<p>Mit der schwerpunktmässig in die Zukunft gerichteten Betrachtungsperiode von acht Jahren folgt die Gemeinde der Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Bei der Festlegung einer kürzeren Zeitspanne würde der Gemeinde weniger Zeit bleiben, Defizite mit Ertragsüberschüssen auszugleichen. So müsste die Gemeinde rasch auf einen Aufwandüberschuss reagieren, was zu unerwünschten Schwankungen beim Steuerfuss führen kann. Ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde hingegen die Mittelfristigkeit sprengen. Die Daten der Planjahre können sich zudem auf das Ergebnis des jährlich zu überarbeitenden Finanz- und Aufgabenplans abstützen.</p> <p>Jeweils im Budget- und Finanzplanprozess im 3. Quartal ist die Berechnung durchzuführen. Diese Berechnung gilt für ein Jahr.</p>
2	Der mittelfristige Ausgleich gilt als erreicht, wenn das zweckfreie Eigenkapital in einer Bandbreite von +/- 10 Mio. Franken des Standes per 1. Januar 2019 liegt.	<p>Mit dem zusätzlichen Festlegen einer Abweichungstoleranz hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf besondere finanzielle Situationen angemessen reagieren zu können. Die Finanzpolitik soll nicht einseitig auf den mittelfristigen Budgetausgleich ausgerichtet werden, weshalb die Gemeinde neben dem mittelfristigen Budgetausgleich weitere finanzpolitische Zielsetzungen festlegt. Im Fokus steht das Nettovermögen / -schuld des Steuerhaushalts mit einer Zielgrösse von Null und einer Bandbreite von +/- 1'000 Franken je Einwohner. Die finanzpolitischen Zielsetzungen sind im Anhang II aufgeführt.</p>

Im Anhang III ist die Berechnung für das Budget 2019 aufgeführt.

### 4 Schlussbemerkungen

Die Bestimmungen der neuen Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung sind mit den übrigen finanzpolitischen Zielen abgestimmt und erlauben eine ausgewogene Finanzpolitik, die für die Zukunft klare Leitplanken vorgibt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Verordnung über den mittelfristigen Budgetausgleich zuzustimmen.

## 5 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) - Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Bericht und Antrag der RPK

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen.

Langnau am Albis, 27. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission



Peter Kälin  
Präsident



Raphael Meyer  
Aktuar

### Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau  
Präsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

13. September 2018

## **Verordnung** über den Mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung

---

vom 13. Dezember 2018

Gestützt auf § 92 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 erlässt die Politische Gemeinde Langnau am Albis folgende Verordnung:

- Art. 1 **Berechnung des mittelfristigen Budgetausgleichs**  
Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden drei Abschluss-, zwei Budget und drei Planjahre berücksichtigt.
- Art. 2 **Abweichungstoleranz ausgehend vom zweckfreien Eigenkapital**  
Der mittelfristige Ausgleich gilt als erreicht, wenn das zweckfreie Eigenkapital in einer Bandbreite von +/- 10 Mio. Franken des Standes am 1. Januar 2019 liegt.
- Art. 3 **Erstmalige Anwendung**  
Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budgetjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

Namens der Politischen Gemeinde Langnau am Albis

Der Gemeindepräsident: Reto Grau

Der Gemeindegeschreiber: Adrian Hauser

**Finanzpolitische Zielsetzungen**

Ziel	Messgrösse	Bemerkungen
<b>1. Mittelfristiger Ausgleich</b>		
a) Finanzierung der Konsumaufwendungen im steuerfinanzierten Haushalt.	Selbstfinanzierung Steuerhaushalt > 0	Die Konsumaufwendungen werden über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert. Dafür wird im Steuerhaushalt stets eine positive Selbstfinanzierung (Cashflow) ausgewiesen.
b) Ausgleich Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung	Summe Ergebnis über acht Jahre (3 x IST + 2 x Budget + 3 x Plan)	Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden drei Abschluss-, zwei Budget und drei Planjahre berücksichtigt.
Abweichungstoleranz	Eigenkapital per 01.01.2019 +/- 10 Mio. Franken	Der mittelfristige Ausgleich gilt als erreicht, wenn das zweckfreie Eigenkapital in einer Bandbreite von +/- 10 Mio. Franken des Standes per 1. Januar 2019 liegt.
<b>2. Begrenzung von Substanz und Verschuldung</b>		
a) Gesamthaushalt		
Das Nettovermögen im Gesamthaushalt liegt innerhalb der Zielgrösse von Null mit einer Bandbreite von +/- 1'000 Franken je Einwohner.	Nettovermögen im Gesamthaushalt = 0, Bandbreite zwischen -1'000 und +1'000 Fr./Einwohner	Mit einer moderaten Verschuldung bleibt der finanzielle Spielraum für künftige Aktivitäten gewährleistet.
b) Steuerfinanzierter Haushalt		
Das Nettovermögen im Steuerhaushalt liegt minimal bei Null.	Nettovermögen im Steuerhaushalt ≤ 0	Die Investitionen im Steuerhaushalt sind eigenfinanziert.
c) Gebührenfinanzierte Haushalte		
Die Nettoschuld der Eigenwirtschaftsbetriebe beträgt je Betrieb maximal 1'000 Franken je Einwohner.	Spezialfinanzierung > 0 Nettoschuld ≤ 1'000 Fr./Einwohner	Die Gebühren der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe werden unter Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten festgesetzt und dem Verursacher belastet.
<b>3. Steuerfuss</b>		
Der Steuerfuss liegt maximal beim Medianwert der Gemeindesteuerfüsse des Kantons Zürich.	Steuerfuss ≤ Medianwert der Gemeindesteuerfüsse des Kantons Zürich	Mit einem im kantonalen Vergleich wettbewerbsfähigen Steuerfuss ist der Steuerattraktivität der Gemeinde für natürliche und juristische Personen angemessene Rechnung zu tragen

**Berechnung Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung**

Ausgangsjahr	2018	
Berechnung des Ausgleichs		+ Ertragsüberschuss - Aufwandüberschuss
Abschluss t -3	2015	-1'190'000
Abschluss t -2	2016	-1'138'000
Abschlussjahr t-1	2017	-1'213'000
Budget t	2018	-347'000
Plan t +2	2020	106'000
Plan t +3	2021	121'000
Plan t +4	2022	39'000
		-3'622'000
Budget t +1 - VORGABE	2019	3'622'000
Ausgleich		0
Budget t +1 - EFFEKTIV		0
Abweichung Budget t +1 (Vorgabe - Effektiv)		3'622'000
<b>Bandbreite der Abweichung</b>		
zweckfreies Eigenkapital per 01.01.2019, Schätzung		34'477'000
Begrenzung nach oben		44'477'000
Begrenzung nach unten		24'477'000
<b>Erfüllung der Vorgabe gemäss der Verordnung über den Mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung</b>		
massgebendes Eigenkapital	2019	30'855'000
		erfüllt